

# **Benutzungs- und Gebührensatzung**

## **der Gemeinde Wittmar für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses**

### **„Bürgerschänke am Rothebach“**

Aufgrund der §§ 10, 30 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. S. 2025 Nr. 3) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Wittmar in seiner Sitzung am 20.05.2025 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

Die Gemeinde Wittmar ist Eigentümerin des Dorfgemeinschaftshauses „Bürgerschänke am Rothebach“ in Wittmar - nachstehend Bürgerschänke genannt. Für die Benutzung der Bürgerschänke wird folgende Benutzungs- und Gebührensatzung erlassen.

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Bürgerschänke steht zur Benutzung für Veranstaltungen nach Anmeldung im Rahmen dieser Satzung zur Verfügung.  
Die maximale Personenzahl beträgt bei Nutzung von

Gastraum, Saal, Theke und Küche	70 Personen
---------------------------------	-------------

- (2) Der Sportplatz sowie der Pavillon am Sportplatz sind von der Nutzung ausgenommen.

#### **§ 2**

##### **Überlassung und Zuständigkeit**

- (1) Die Räumlichkeiten können für den vereinbarten Zeitraum genutzt werden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde gelten die Buchungen immer von 12 Uhr des Veranstaltungstages bis 10 Uhr des Folgetages.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Räume der Bürgerschänke besteht nicht. Die Nutzung erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldung.
- (3) Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt durch die Samtgemeinde Elm-Asse, im Auftrag der Gemeinde Wittmar.
- (4) Die Abrechnung der Gebühren und evtl. Kosten für Sachschäden erfolgt über die Kasse der Samtgemeinde Elm-Asse und wird mittels Gebührenbescheid erhoben.

### **§ 3 Nutzungsausschluss**

Die Nutzung der Bürgerschänke kann aus wichtigem Grund versagt werden, insbesondere wenn

- a) die Nutzung der Einrichtung für den beabsichtigten Zeitraum bereits anderen zugesagt ist;
- b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegsame Nutzung der Räume und Einrichtungen besteht;
- c) erkennbar ist, dass durch die Nutzung der Bürgerschänke die Ziele des freiheitlich demokratischen Rechtsstaates gefährdet erscheinen.

### **§ 4 Nutzungsbedingungen**

(1) Die Nutzer haben die Räumlichkeiten sowie ihre Einrichtungen und Geräte schonend und pflegsam zu behandeln, Veränderungen am baulichen Zustand sind untersagt.

(2) Bei Geschirrbruch und Beschädigungen in und am Gebäude und von Einrichtungsgegenständen ist der Nutzer verpflichtet, die Kosten zu ersetzen.

(3) Es ist untersagt, Nägel in die Wände zu schlagen, Klebstoffe oder ähnliches an Wände, Türen, Fenster oder Einrichtungsgegenstände aufzubringen sowie Konfetti oder ähnliches in oder vor dem Gebäude zu verstreuen.

### **§ 5 Reinigung**

Der Nutzer hat nach Abschluss der Veranstaltung, spätestens am nächsten Tag, die Räumlichkeiten, Einrichtungen und öffentlichen Verkehrsflächen so zu übergeben, wie er sie vorgefunden hat. Der Termin der Übergabe ist mit der Verwaltung oder der dafür eingesetzten Person abzustimmen. Er hat dabei insbesondere nachstehende Verpflichtungen:

- a) das Mobiliar ist entsprechend zurück zu räumen und zu säubern;
- b) Theke, Kühlschrank und Geschirr sind in einem sauberen Zustand zu übergeben;
- c) Gastraum, Saal, Flur und Toiletten sind besenrein zu hinterlassen.  
Grobe Verschmutzungen, z.B. durch Verschütten von Getränken, sind zu beseitigen;

- d) Das Geschirr ist gründlich zu reinigen und ordnungsgemäß in die Schränke zu stellen bzw. zu legen.

Kommt der Nutzer diesen Verpflichtungen nicht oder nur unzureichend nach, erhebt die Gemeinde pro zusätzlicher Reinigungsstunde eine Gebühr in Höhe von 40,00 €.

## **§ 6 Verlassen der Räume**

Beim Verlassen der Bürgerschänke ist dafür zu sorgen, dass sämtliche Fenster und Türen geschlossen, das Licht, alle elektrischen Geräte und Heizkörper abgeschaltet und die Wasserhähne zugedreht sind.

## **§ 7 Weisungsrecht**

Die Nutzer sind verpflichtet, den Weisungen des Beauftragten der Gemeinde Wittmar Folge zu leisten.

## **§ 8 Haftung und Schäden**

(1) Die Nutzer haften für alle eintretenden Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung auftreten.  
Sie stellen die Gemeinde Wittmar insbesondere von eventuellen Ansprüchen Dritter, die sich aus der Nutzung der zur Verfügung gestellten Räume ergeben, frei.

(2) Die Veranstalter können gegen die Gemeinde Wittmar keine Ansprüche geltend machen, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

## **§ 9 Benutzungsgebühren**

(1) Gebührenpflichtig ist die Person, die die Nutzungsanmeldung unterzeichnet hat.

(2) Die Benutzungsgebühren sind in der Anlage 1 dieser Satzung geregelt.

(3) Die Benutzungsgebühren werden mittels Gebührenbescheid nach der Anmeldung erhoben. Erfolgt kein rechtzeitiger Geldeingang, kann die Buchung durch die Gemeinde storniert werden.

(4) Maßgeblich für die Regelungen der Benutzungs- und Gebührensatzung ist der Tag der Nutzung.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Wittmar für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses "Bürgerschänke am Rothebach" tritt zum 01.07.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Wittmar für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses "Bürgerschänke am Rothebach" vom 01.01.2023 außer Kraft.

Wittmar, 20.05.2025

Der Bürgermeister



(Pielok)